

## §. 19.

Im Allgemeinen hat der Amtshauptmann seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß das landesherrliche Interesse sicher gestellt und befördert, jedoch det davon nie zu trennende Wohlstand der Untertanen nicht benachtheiligt und jede willkürliche Bedrückung gänzlich vermieden werde.

Allgemeine  
Obliegenheiten.

Zu diesem Behufe hat derselbe das Acten - Cassen - und Rechnungswesen der ihm untergeordneten Diener, insbesondere auch bei der, an die Stelle der landeshauptmannschaftlichen und landvoigtlichen Cassen tretenden, Provinzialcasse von Zeit zu Zeit genau zu revidiren, die hierbei bemerkten kleinen Mängel sofort abzustellen, größere Gebrechen aber und Cassendefecte aller Art dem Geheimen Finanz-Collegio anzuzeigen, auch zugleich die zur Sicherheit des Fiscus nöthigen Vorkehrungen zu treffen, übrigens sich mit jenen Dienern und andern sachkundigen Personen, über die etwa zu treffenden nützlich Veranlassungen, sorgfältig zu beraten und in dessen Verfolg das Nöthige zu verfügen.

Wenn jedoch hierzu über die für einige Objecte bestimmten Etatsquantas größere Summen erforderlich seyn, oder hauptsächlich Veränderungen beabsichtigt werden sollten, so ist zuwörderst, insofern nicht Erfahre beim Verzuge entsteht, die Genehmigung des Geheimen Finanz-Collegii einzuholen.

Der Amtshauptmann steht, in Ansehung der von ihm zu respectirenden fiscalischen Angelegenheiten, lediglich unter der Anordnung des Geheimen Finanz-Collegii, er hat mithin in solchen Dienstfachen blos an dieses, niemals aber an die Oberamtsregierung zu berichten, indem, wo das Einschreiten der letzteren, wie z. B. wegen eingewandter Appellationen in dergleichen Sachen, erforderlich fällt, das Nöthige desfalls communicando von dem Geheimen Finanz-Collegio veranlaßt werden wird.

## §. 20.

Obchon Königliche Kammergüter dormalen bei dem Markgraethume Oberlausitz nicht anzutreffen sind, so können doch dergleichen, durch Anfall apert gewordener Lehnsgüter, oder durch freiwillige Acquisition, oder auch auf andere Weise entstehen. In diesem Falle hat der Amtshauptmann sich den ihm dieserhalb aus dem Geheimen Finanz-Collegio zukommenden besondern Anweisungen, so wie der allgemeinen Vorschrift des 29. §. gemäß zu bezeigen.

Besondere Ob-  
liegenheiten in  
Rauand auf  
Domanen.

## §. 21.

In Ansehung der, unter seiner Aufsicht stehenden, Königlichen Gebäude soll der Amtshauptmann dafür sorgen, daß sie stets in gutem Stande erhalten, auch die Reparaturen und neuen Bause zur rechten Zeit und auf die zweckmäßigste und am wenigsten kostspielige Weise veranstaltet werden. Er hat daher mit den Bauofficianten sich über die, zu diesem Behufe zu treffenden Maßregeln zu vernehmen, deren Anschläge, welche jedesmal an ihn

auf die landesherrlichen Gebäude,